*STATUTEN*

****

1. **Name, Gründung, Sitz**

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Kath. Frauengemeinschaft Rapperswil-Kempraten» besteht in den Pfarreien St. Johann Rapperswil und St. Franziskus Kempraten ein im Jahr 1910 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund angeschlossen.

1. **Zweck und Aufgaben**

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

3.1. Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen

3.2. Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen

3.3. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder

3.4. Wahrnehmung sozialer Aufgaben

3.5. Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen

3.6. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen

3.7. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

3.8. Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem SKF

1. **Mitgliedschaft**

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt erfolgt mündlich oder schriftlich.

1. **Organisation**

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Revisionsstelle

**A Mitgliederversammlung**

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammen-

tritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder

auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der

Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis

spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin oder das

Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

8.1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie

Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen und Entlastung der Organe

8.2. Kenntnisnahme des Budgets

8.3. Festsetzung der Jahresbeiträge

8.4. Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

8.5. Behandlung von Anträgen

8.6. Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.

8.7. Beschlussfassung über die Revision der Statuten

8.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache

Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der

Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der

Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt

der Vorstand das Protokoll.

**B Vorstand**

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme

des Präsidiums (Präsidentin oder Leitungsteam) selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarreien und der Seelsorgeeinheit. Sie

ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

15.1. Vertretung des Vereins nach aussen

15.2. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und - aufgaben

15.3. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins

15.4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Statutenrevision

15.5. Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben

15.6. Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen

15.7. Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien

15.8. Interne und externe Kommunikation

15.9. Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum SKF

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

1. **Finanzen**

Art. 17 Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

18.1. Jahresbeiträge der Mitglieder

18.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

18.3. Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen

18.4. Zuwendungen und Legate

18.5. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegierten- versammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 20 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet gemäss dem Reglement des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

1. **Schlussbestimmungen**

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen unter Aufsicht der Kath. Kirchgemeinde

Rapperswil-Jona angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona zu Handen sozialer Zwecke in den beiden Pfarreien St. Johann Rapperswil und St. Franziskus Kempraten.

Art. 25 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 19. März 2025 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand

Das Leitungsteam Die Aktuarin

Anja Helbling Helen Gall

Ruth Lynn